

Rdme in Xsto Pater.

Hisce mitto exemplar. Recessus a sac. Caes.
Mte. et tam a Dno Archiepiscopo quam Episcopo
Passaviensi provisionaliter placiti, quam primum
ille ab alte memorato Dno Archiepiscopo et capitu-
lo Salisburgensi subscriptus suae Mti. consignatus
fuerit, tucius revocabitur, aut certe ipsi injungetur,
nihil nomine suae Mtis. Romae hac in re ultra pro-
ponere, aut movere Ptem. Vm. proinde rogo; ut
me apud Dnum Archiepiscopum eiusque aulam ve-
lit excusare, quod impediatur a catharri pertinacia
suam Celsitudinem ante abitum coram revereri,
Va. Ptas. novit animum meum devotissimum, de
quo suam Celsem. certiore reddere, meque suis
favoribus porro prosequi velit, qui sum usque ad
cineres

Ptis. Vae.

ultima Aug. 30. 1693.

Obsequent. in Xsto. filius

V. A. H. de stratman.

Num. 4.

Verleihung des Bergwerks in Leogang.

Wir Johann Ernst Graf u. Thum
von Gottes Gnaden Erzbischof 1687-17

zu Salzburg; Legat des heil. apostolischen Stuhles
zu Rom etc. etc. urkunden hienit für uns und unsre
Nachkommen am Erzstift, demnach unsere Getreuen,
Wilhelm Kobald etc. Virgilius Gözl Bürger und
Handelsmann allhier, Johann Lechner und Bene-
dikt Nieder, beyde Bürger zu Saalfelden, dann
Christian Schläfer, und Johann Stöckls seel. Er-
ben all dort unterthänigst gebethen, daß sie im Thale
Leogang in unserm Pfleggerichte Lichtenberg gelegen,
nicht allein den allbereit mit unserm geehrten Herrn
Vorfahrers, mildseligen Andenkens, Verwilligung
angefangenen Bergbau daselbst fortsetzen, sondern
auch im berührten Thale ferners nachsuchen, und
auf Befinden besonderer Merztgänge den Wirklichen
nachbahren, ihnen auch hierauf das Erbrecht ertheilt
werden möchte, wir aber zur Aufklärung und Besör-
derung der Neben Bergwerke den Landesfürst. da-
vorstehenden Rifer und Vorfahrer in Selbst unserer Meie-

Erben und Nachkommen ohne Unterschied des männ- oder weibl. Geschlechts, jedoch nur catholischer Religion, für ersagten Thale Leogang nicht allein den in der sogenannten schwarzen Leogang angefangenen Bergbau fortsetzen, sondern auch den Merzten all- dort nachsuchen, und auf Befinden, was halt selbe sind, Stoll- und Schlachtrecht bauen, auch in andernweg der Bergwerge Ordnung und Gewohnheit nach verfahren mögen; hingegen aber dieselben schuldig seyn sollen, die gebührenden Fron und Werk, auch das, so oft ein neuer Gewerk daran kommt, oder wann ein Gewerk stirbt, dann auch allseits auf Antritt der Regierung eines Landesfürsten jeder Gewerk drey Gulden als eine bestimmte Anlaß, und anlaß der Briefe ein neu angekreter Gewerk sech- zehen Kreuzer Einschreibgeld einem Vergrichter zu erlegen. Wir thun ihnen auch anbey die besondere Gnade erweisen, insofern die Gewerker, außer dem Thale Leogangs in dem Pfleggerichte Lichtenberg ein Vrz erfinden, und solches bey dem Pfleggerichte ge- hührend freyen werden, denselben in Verbleibung sonderbar erheblicher Bedenken vor andern die Ver- leihung zu thun.

Andertens verwilligen wir hiemit, daß sie Ge- werken nicht allein an den Orten, wo vor Alters das Schmelzwerk, wovon sie allbereits theils verhandelt,

setzung zu thun und Aufschlag zu machen, auch auf Jemand's andern Gründen jedoch gegen gebührenden Ableg der verursachten Schäden der Bergwerks, Dir- nung nach, befugt seyn, sofern aber sie Gewerker einiges Taggebäu auf der Hochfürstl. Frey auf der sonst etwas zugerichten verlangten, soll vorher hiez über von dem Pfleggerichte an die Kammer Bericht erstattet werden, und die Gewerker von solchen Dr- ten und Gründen, auch denen so sie bereits erkauft und verstoffet haben, auf einen Fürstenfall eine halbe, und alle zwölf Jahre eine ganze Anlaß dem gebührenden Aufschlag noch zu entrichten haben.

Drittens vermög des zwischen dem Erzstift Salzburg und Haus Bayern wegen der zu dem Salzbrunn nach Reichenhall verlichenen Wal- dungen aufgerichteten Waldbuchs gewisse Waldungen in der schwarzen Leogang gelegen, ausdrücklich für die Berg- und Schmelzwerke der Orte vorbehalten worden, als thun wir auch bewilligen, daß ihnen Gewerken hieaus alljährlich die Nothdurft Holz zu dem erforderlichen Bergbau und Schmelzwerk, und was dem Anhängig ist, vorgezeigt werden möge.

Viertens thun wir ihnen Gewerken auch die Freyheit geben, daß sie die bedürftigen Victualien, Alfenwerthen und andere Sachen so zu Verleuana

und eignen Nutzen, und zwar sowohl ohne Nachtheil der Gemeindte, als unsrer Bergwerkshandel erkauften, auch das Erkaufte häufiger passirt, was sie aber an Mezzeln oder hieraus erzeugten Waaren in oder außer Land, über dasienige, so bey den Hochfürstl. Händeln Käuflichen nicht angenommen wurde, verkaufen, hievon die gebührende Mauth bezahlt werden soll.

Sünstens geschieht die gnädigste Verwilligung, daß die Gewerker ein Bergwerkshaus selbiger Orte aufrichten, und darin das wirthschaftliche Gewerbe, ohne allen Ausnahm, auf deren bediente Knappen, Arbeiter und andere, mit denen man in Bergwerksachen zu handeln hat, gegen Reichung des Umgelds zu treiben; hingegen aber, und außer dem sollen sie sich von andern Hochzeiten, Todtenzehrungen, Rindsaufen, Freyschießen, Freystängen und dergleichen enthalten.

Und damit man Sechstens den Arbeiten besser abwarten könne, wollen wir dergleichen Bergwerksarbeiter, und andere dem Bergwerk zugethanene Personen, aller Robath, Ristung und gemeinen Anlagen, wie auch das Verweiser und andere neuerbaute Häuser, allwo dergleichen Würden hievor nicht ver richtet worden, oder andere Bergwerks-Verwandte

bleiben, es soll auch den Gewerken und andern Bergwerks-Verwandten unverwehrt seyn, nach Gelegenheit, ausliegende Güter auf erst verstandene Weise zu verhandeln.

Siebentens, auf daß die Gewerken und ihre Nachkommen haufstiger seyen, neue Berggebäu anzufangen, und Aufschläge zu machen, wollen wir denselben aus sonderbarer Gnade drey freye Jahre bestimmen, in welchen sie ab jeder ins Künftige ausschlagenden Mezzgruben, oder Neufund der Reichung der Fron begeben seyn sollen.

Achtens können zwar die Gewerker insgesamt, oder in particulari mit ihren Bergthältern nach Gefallen disponiren, auch noch andere sowohl inländische als ausländische Gewerker mit einnehmen; es sollen aber alle neu aufgenommenen Gewerker der catholischen Religion seyn, und zwar die Ausländischen mit gnädigstem Vorwissen und Consense eines Landesfürsten aufgenommen werden, wann aber ein oder anderer Gewerk seinen Antheil verkaufen wollte, sollen sie vor allem einem Landesfürsten das Anboth zuthun, da aber derselbe zu kaufen nicht inclinirte, ein Gewerk dem andern, oder aber der Communität um einen billigen Preis anzufellen schuldig, beynebens dieses zu beehochten seyn, wenn einem Ausländer, der

Weiter und zwar Meistens verordnen wir hiermit, daß, wenn künftig wolder Verhoffen ein Gewerk von der catholischen Religion abfallen, und die Lutherische oder Calvinische Sect, den Jüdisch oder andern Unglauben annehmen würde, alsdenn sein bey berührten Bergwerk habender Antheil ohne einige Refusion, oder Bezahlung dem Landsfürsten ipso facto heimgefallen, und sogar die Kinder, welche catholisch verbleiben wollen, hievon gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Zum Schluß, obwohl vermöge der Bergwerks-Ordnung ein Landsfürst bey einem Neufund eines neuen Abzgangs, und über Tag ausschlagenden Stollen auf ein Meütel mitzubauen vorhin schon befugt ist, so thun wir doch ein solches nicht allein aus, drücklich hienit wiederholten, und anbey vorbehalten, daß ein Landsfürst nicht allein gleich ersten Anfangs bey dergleichen Neufund, oder hinnach nach dessen Belieben, wie dergleichen in den bereits erbauten Barbara Stollen gegen billigen proportionirten Abtrag der auf solche Gebäu erloffene Unkosten, mitzubauen, befugt sey.

Gleichwie wir nun die Gewerken und deren Nachkommen, aller übrigen Freyhelten, welche in der ao. 1551 ausgefertigten Bergwerks-Ordnung,

dieser Concessions - Brief anweist, und ebenmeltten Vergwerksordnungen (in so weit selbe annoch in vigore sind) und den Declarationen nachzukommen. Treulich ohne Geferde. Dessen zu wahren Urkund haben wir mehrgedachten Supplicanten für sich und ihre Nachkommen diesen Verleihbrief mit unserm anhängenden Fürstl. Insigni verfertigt, und mit eigener Hand unterschriebener überantworten lassen. Gegeben in unserer Haupt und Residenz Stadt Salzburg den 21sten Monatstag July, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers gnädigsten Gebürt, im eintausend sechshundert ein und neunzigsten Jahr.

(L. S.)

Serenissime Elector, Gratosissime

Princeps etc. etc.

Postquam Serenitati vestrae mecum indignissimo servo per Excellentissimum Sabaudiae Nuntium